

Revision der Zivilprozessordnung (ZPO) per 01.01.2025

Wichtigste Änderungen im Schlichtungsverfahren

Seit dem 1. Januar 2025 ist die revidierte Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) in Kraft. Die erste umfassende Revision seit Inkraftsetzung der eidgenössischen ZPO anfangs 2011 bringt eine Vielzahl von Änderungen mit sich.

Das Schlichtungsverfahren wurde insgesamt gestärkt. So kann die Schlichtungsbehörde den Parteien neu bis zu einem Streitwert von CHF 10'000.00 einen Entscheidvorschlag unterbreiten (bisher CHF 5'000.00). Neu sind die Friedensrichterämter (fakultativ) auch für Streitigkeiten sachlich zuständig, die bisher in die ausschliessliche Zuständigkeit des Handels- oder Obergerichts fielen.

Die wichtigsten Änderungen:

- **Persönliches Erscheinen bei mehreren Parteien (Art. 204 Abs. 3 lit. d ZPO)**
Als Grundsatz gilt auch weiterhin, dass (natürliche und juristische Personen) persönlich zur Schlichtungsverhandlung erscheinen müssen.

Neu kann bei mehreren klagenden oder beklagten Parteien (notwendige oder einfache Streitgenossenschaften) nur eine Person persönlich erscheinen. Diese eine Person muss anwesend und befugt sein, die anderen klagenden oder beklagten Parteien zu vertreten *und* einen Vergleich in deren Namen abzuschliessen (Prozessvollmacht). Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, gelten die nicht erschienenen Personen als säumig und haben die Säumnisfolgen zu tragen. (*Bisher* musste z.B. bei einer Miteigentümerschaft jeder einzelne Miteigentümer persönlich erscheinen).
- **Persönliches Erscheinen von juristischen Personen (Art. 204 Abs. 1 und 3 lit. a ZPO)**
Bereits bisher war klar, dass zur Vertretung der juristischen Person berechtigt ist, wer als Organ oder Handlungsbevollmächtigte/r im Handelsregister eingetragen ist.
Neu sind die Voraussetzungen für andere mögliche Vertreter von juristischen Personen klar umschrieben: Die juristische Person rechtsgültig vertreten kann auch, wer mit einer kaufmännischen Handlungsvollmacht ausgestattet ist, die ihn/sie zur Prozessführung *sowie* zum Abschluss eines Vergleichs ermächtigt *und* sofern er/sie mit dem Streitgegenstand vertraut ist. Immer gilt: Aufgepasst bei Kollektivzeichnungsberechtigung.
Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt die juristische Person als säumig und hat die Säumnisfolgen zu tragen.
- **Ordnungsbusse bei Säumnis (Art. 206 Abs. 4 ZPO)**
Neu kann im Schlichtungsverfahren eine Partei bei Nichterscheinen mit einer Ordnungsbusse von bis zu **CHF 1'000.00** bestraft werden. Für die sogenannte Säumnisbusse müssen anders als bisher keine besonderen Umstände (wie Störung des Geschäftsgangs, bös- oder mutwillige Prozessführung) mehr vorliegen.
- **Keine Unterhaltsklagen mehr (Art. 198 lit. b^{bis} ZPO)**
Sachlich nicht mehr zuständig sind die Friedensrichterämter für Klagen über den Unterhalt von minder- oder volljährigen Kindern und weitere Kinderbelange. Solche Klagen sind künftig direkt an das Bezirksgericht zu richten.

- **Zusätzliche Zuständigkeiten (Art. 198 lit. f und Art. 199 Abs. 3 ZPO)**
Neu sind die Friedensrichterämter auch für Streitigkeiten sachlich zuständig, die bisher in die ausschliessliche Zuständigkeit des Handels- oder Obergerichts fielen (vgl. Art 5 Abs. 1, Art 6 und 8 ZPO). Konkret betrifft dies insbesondere handelsrechtliche Streitigkeiten, aber auch Streitigkeiten betreffend geistiges Eigentum (ausser in der Zuständigkeit des Bundespatentgerichts), Kartellrecht, unlauterer Wettbewerb etc. Diese neuen Zuständigkeiten der Friedensrichterämter sind *fakultativ*. Es bleibt somit möglich, solche Klagen direkt am Handels- oder Obergericht einzureichen.
- **Entscheidungsvorschlag bis zu einem Streitwert von CHF 10'000.00 (Art. 210 ZPO)**
Der «Urteilsvorschlag» heisst neu «**Entscheidungsvorschlag**». Die Schlichtungsbehörde kann in vermögensrechtlichen Streitigkeiten neu bis zu einem Streitwert von **CHF 10'000.00** den Parteien einen Entscheidungsvorschlag unterbreiten.
Die Spruchkompetenz, also die Möglichkeit, autoritativ einen **Entscheid** zu fällen, besteht wie bisher nur bis zu einem Streitwert von **CHF 2'000.00** und nur, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag (Art. 212 ZPO) gestellt hat. Die Schlichtungsbehörde muss im Entscheidfall die Gerichtskosten und die Parteientschädigung festlegen (neu explizit geregelt in Art. 212 Abs. 3 ZPO).
- **Weiterleitung bei Unzuständigkeit (Art. 63 Abs. 1 und 143 Abs. 1 bis ZPO)**
Neu ist die Weiterleitung von irrtümlich beim unzuständigen Friedensrichteramt eingereichten Schlichtungsgesuchen möglich. Die Rechtshängigkeit bleibt gewahrt.
- **Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung (Art. 141a und 141b ZPO)**
Neu besteht eine gesetzliche Grundlage, die es erlaubt, auch Schlichtungsverhandlungen per Videokonferenz durchzuführen. Zwingende Voraussetzung ist das Einverständnis aller beteiligten Parteien (Art. 141 a Abs. 2 ZPO).
- **Übergangsbestimmungen (Art. 407f ZPO)**
Bei Schlichtungsgesuchen, die noch im Jahr 2024 eingereicht wurden, aber nicht mehr vor dem Jahreswechsel abgeschlossen werden konnten, gilt: Viele neue Bestimmungen sind ab dem 1. Januar 2025 sofort anwendbar, aber nicht alle. Art. 98 ZPO (Kostenvorschuss), Art. 111 Abs. 1 ZPO (Kostenliquidation) und Art. 204 ZPO (persönliches Erscheinen) sind nur für Schlichtungsverfahren anwendbar, die ab dem 1. Januar 2025 anhängig gemacht werden (siehe Art. 404 ff. und insb. Art. 407f ZPO).

Arlette Niemann / Friedensrichterin Wiesendangen